

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an das kurfürstlich brandenburgische Konsistorium zu Halle.

Francke, August Hermann

Glauchau (Halle (Saale)), 17.08.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-18594

50

one. Henry Gul
H. nun ziffen?
E. Cornbushoff.
H. & T. Guder
H. & T. Weiss

M. Lunnige & Co ad hoc ita con-
requisitis,

Ad Consistorium. P.P.

Excell. Excell. und Hochf. an mich vorzunehmende Sub
dato den 18. Jul. ist mir um 207. eines dem vorerw.
hört worden, dass mir aufgetragen worden, mich nicht
zu Martini Sakotis anzugehen. Verantwortung bin
14. Tagen auf Ansehen, zu setzen, und laut der vorerw. Sub
dato den 8. Jul. vorzunehmende, dass ich, der Herr, der
mir demnach zu setzen befohlen ist, ich in der
verantwortung. Aufsehen ist und befohlen ist, die
zu setzen, befohlen ist, dass ich die Verantwortung nicht
setze, es sei mir nicht selbst, als es partei von Martini
nicht selbst, sondern, indem ich selbst nicht alle und jede
facta verantwortet, und theil und theil (ex parte) der
theil man selbst und mit der Verantwortung überzugehen, indem der
selben zu befohlen ist, obgleich nicht alle und jede facta parti
sich und mit mir in verantwortung zu setzen, und mir selbst
zu setzen, und obgleich die Verantwortung, gewiss nicht wenige oder
geringe Punkte, welche die Verantwortung zu befohlen ist, nicht

Champfigny
2. 12. 1699.

Die Hofenham d. Jost von
Bunsen
August Lamm von der